

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 7 (1841)
Heft: 11-12

Rubrik: Kanton Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Bern.

Statuten für die Schullehrerkasse im Kanton Bern.

I. Zweck und Bestand der Anstalt.

§. 1. Die im Jahre 1818 von einigen Lehrern gestiftete bernerische Schullehrerkasse ist eine Pensions- und Unterstützungsanstalt für die freiwillig und statutengemäß beitretenden Glieder des bernerischen Schullehrerstandes und deren Witwen und Waisen.

§. 2. Sie besitzt ein unantastbares Stammvermögen, das aus Geschenken von Seite der Regierung und edler Freunde des Schullehrerstandes und aus den Beiträgen der Mitglieder sich gebildet hat, und verwendet die jährlichen Kapitalzinse und die Jahresbeiträge der Mitglieder nach den Zwecken der Stiftung und den nachfolgenden Bestimmungen der Statuten zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern.

II. Beitritt und Unterhalt.

§. 3. Unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen steht der Beitritt folgenden Lehrern und unverheiratheten Lehrerinnen offen:

- a) sämtlichen Kantonsbürgern, die im Gebiete schweizerischer Eidgenossenschaft an öffentlichen Schulen oder Privatanstalten, die vom Staate anerkannt sind, ihren Lehrerberuf ausüben;
- b) den Bürgern der bucheggbergischen Gemeinden im Kanton Solothurn und der reformirten Gemeinden des freiburgischen Amtes Murten, insofern sie ihren Lehrerberuf in einer dieser Gemeinden oder im Gebiete des Kantons Bern ausüben;
- c) den im Kanton Bern als Lehrer an öffentlichen oder vom Staate anerkannten Privatschulen angestellten Schweizerbürgern, die entweder schon wenigstens vier Jahre hindurch solche Lehrerstellen bekleidet, oder ihre Berufsbildung in einem der bernerischen Schullehrerseminarien erhalten haben;
- d) den Landesfremden, die eine unter c bezeichnete Lehrerstelle im Gebiete der Republik Bern während eines Zeitraumes von wenigstens zehn Jahren bereits bekleidet haben.

§. 4. Der Beitritt muß vor dem eingetretenen fünfundvierzigsten Altersjahre Statt finden.

§. 5. Jeder nach den oben aufgestellten Bestimmungen zum Beitritt Berechtigte hat, wenn er die Aufnahme in die Gesellschaft

verlangt, die Meldung bei dem Bezirksvorsteher (§. 49) zu besorgen und dabei folgende Bescheinigungen einzulegen:

- a) einen Tauffchein;
- b) den Kopulationschein und Tauffchein seiner Gattin, im Falle er verheirathet ist;
- c) ein vom Pfarrer oder der Schulbehörde seines Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugniß über sittlichen Lebenswandel und Dienstzeit;
- d) eine ärztliche Bescheinigung, daß er mit keinem Uebel behaftet ist, das ihn an der längeren Ausübung seines Berufes zu verhindern droht.

§. 6. Der Bezirksvorsteher überschifft sämtliche oben bezeichnete Bescheinigungen sammt einem von der Bezirksversammlung (§. 41) ausgestellten Zeugniß über Lebenswandel und Gesundheit des sich Meldenden, unverzüglich mit seinem eigenen Gutachten an die Verwaltungskommission (§. 44), welche, wo möglich in ihrer ersten Sitzung, die förmliche Aufnahme des sich Meldenden auszusprechen und dieselbe durch den Bezirksvorsteher dem Betreffenden sogleich zu melden hat, insofern alle Bescheinigungen von ihr genügend und beruhigend erfunden worden sind.

Wünscht aber die Verwaltungskommission vor ihrem Entscheide, um des Gewissens willen, noch weitere Bescheinigungen und Zeugnisse zur Hand zu haben; so ist es ihr unbenommen, solche von gutbefundener Seite noch vorher einzuverlangen. Findet sie die Zeugnisse über Lebenswandel oder Gesundheitszustand beunruhigend und ungünstig, so soll von ihr die Abweisung erkannt werden.

§. 7. Ein wegen ungünstigen Leumundszeugnissen Abgewiesener darf erst nach Verfluß von drei Jahren sich wieder zur Annahme melden.

§. 8. Nach erfolgter Annahme zahlt jeder Beitretende sogleich an den Bezirksvorsteher, wenn er fünfundzwanzig oder weniger Altersjahre zählt, eine Eintrittsgebühr von acht Schweizerfranken und das Unterhaltungsgeld für das laufende Jahr; hat er aber das fünfundzwanzigste Jahr bereits zurückgelegt, so muß er überdies für jedes Jahr, das er mehr zählt, das Unterhaltungsgeld sogleich nachbezahlen. Dafür wird ihm ein gedruckter Annehmungschein, der zugleich als Quittung für die entrichtete Gebühr dient, und ein Exemplar der Statuten und allfälliger weiterer Vorschriften der Stiftung gestellt.

§. 9. Jedes Mitglied zahlt zwanzig Jahre lang ein jährliches Unterhaltungsgeld von 48 Bagen, die zehn folgenden Jahre dann ein solches von 24 Bagen. Wer dreißig Jahresbeiträge entrichtet hat, ist von allen weiteren Beiträgen frei.

§. 10. Um den Mitgliedern, welche der Stiftung vor Inkrasttretung dieser erneuerten Statuten beigetreten sind, einen Vortheil vor den später Eintretenden einzuräumen, als Ersatz für die im §. 19 der alten Statuten versprochene Gratifikation, wird in Betreff des Unterhaltungsgeldes folgende Uebergangsbestimmung aufgenommen:

- a) Die Mitglieder, welche bereits zwanzig Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben, zahlen während der letzten zehn Jahre nur noch einen Jahresbeitrag von 12 Bagen.
- b) Die bereits bei Erlassung der erneuerten Statuten förmlich in die Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder, welche noch nicht zwanzig Jahresbeiträge entrichtet haben, sollen das bisherige Unterhaltungsgeld von 24 Bagen noch so lange zu bezahlen fortfahren, bis sie zwanzig Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben; von da an soll auch ihr Unterhaltungsgeld für die nächstfolgenden zehn Jahre auf 12 Bagen heruntergesetzt werden.

§. 11. Die jährlichen Unterhaltungsgelder sollen dem Bezirksvorsteher bis Ende Juni's zugestellt werden. Wer Ende Oktober's seinen Jahresbeitrag noch nicht entrichtet hat, soll vom Bezirksvorsteher schriftlich gemahnt werden. Erfolgt die Bezahlung auch nach geschehener Mahnung nicht vor der nächsten Hauptversammlung, so soll der Saumselige ohne Ansehen der Person aus dem Verzeichniß der Gesellschaftsglieder gestrichen werden.

§. 12. Alle Geldbeiträge und Zuschriften der Mitglieder müssen dem Bezirksvorsteher zu jeder Zeit kostenfrei, und Erstere in gesetzlichen Geldsorten und nach gesetzlicher Werthung übermacht werden.

III. Genuß und Anspruchrecht.

§. 13. Nothsteuern können an jedes Mitglied ertheilt werden, das durch außerordentliche Unglücksfälle oder durch schwere Krankheit heimgesucht wird, insofern es wenigstens drei Jahresbeiträge bezahlt hat. Diese Besteuerung der Mitglieder, die sich in augenblicklicher Noth befinden, ist aber bloß eine für den besondern Nothfall bestimmte Unterstützung, und ist hiemit keineswegs als eine Pensionsertheilung anzusehen.

§. 14. Wer Nothsteuern anspricht, hat sich mit seinem Begehren unter Beilegung amtlicher Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu wenden, der dasselbe alsobald, versehen mit seinen Gutachten, an die Verwaltungskommission einsenden soll. Die Verwaltungskommission wird in Fällen, wo die angebehrte oder vorgeschlagene Unterstützungssumme mehr als 20 Franken beträgt das Begehren mit sorgfältiger Berichterstattung und wohlvorberathenem Antrag vor die Hauptversammlung bringen. In Fällen wo die Unterstützungssumme nicht 20 Franken übersteigen soll wird sie sogleich verfügen.

§. 15. Auf eine jährlich wiederkehrende Pension haben Anspruch:

- a) die Mitglieder, welche das fünfundsünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben, insofern sie ihre Lehrerstellen nicht mehr bekleiden;
- b) die Mitglieder unter fünfundsünfzig Jahren, welche durch unverschuldete körperliche Leiden nach dem Zeugniß der Bezirksversammlung außer Stand gesetzt sind, ihren Lehrerberuf fernerhin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinlänglichen Unterhalt zu erwerben, insofern sie wenigstens zehn Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben.

Alljährlich muß aber durch die Bezirksversammlung der Fortbestand der Hilfsbedürftigkeit bescheiniget werden.

§. 16. Auf eine lebenslängliche Pension hat ferner jede Witwe, deren Mann wenigstens zehn Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet hat, Anspruch, insofern sie nicht mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Gatte ist. Ist der Altersunterschied ein größerer, so hat die Witwe, bevor sie in den Genuß der Pension tritt, so manches Jahr das Unterhaltungsgeld am Platze ihres Gatten zu entrichten, als der Altersunterschied mehr als zehn Jahre beträgt; es wäre denn, daß sie das vierzigste Altersjahr erreicht hätte, in welchem Falle der Altersunterschied nicht mehr in Rechnung kommen würde.

§. 17. Hat das verstorbene Mitglied aber noch nicht sechs Jahre das Unterhaltungsgeld bezahlt; so muß, auch wenn der Altersunterschied beider Gatten weniger als zehn Jahre beträgt, dessen hinterlassene Witwe, bevor sie in den Genuß einer Pension treten kann, das jährliche Unterhaltungsgeld fortentrichten, bis sechs Beiträge eingelegt sind.

§. 18. Die Witwe, die sich wieder verheirathet, verliert für sich jeglichen Anspruch auf die Kasse.

§. 19. An der Stelle der verstorbenen oder wieder verheiratheten Mutter beziehen die Waisen, welche das fünfzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gemeinsam die mütterliche Pension. Die den Kindern zufließende Pension soll aber, wenn nicht die Verwaltungskommission, nach eingeholtem Gutachten des Bezirksvorstehers, eine sofortige Verwendung für Erziehungszwecke als erspriesslicher für die Kinder erkennt, und eine dahin gehende besondere Verfügung trifft, in eine Ersparniskasse gelegt, und darf in keinem Falle ohne Einwilligung der Verwaltungskommission verwendet werden.

§. 20. Alle pensionirten Mitglieder, Witwen und Kinder, oder deren Beistände und Vögte, sollen der Verwaltungskommission alljährlich vor dem 1. April bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr einen Lebensschein durch den Bezirksvorsteher einsenden.

§. 21. Jedes Kind eines verstorbenen Theilnehmers, welches selbst oder dessen Mutter in den Pensionsgenuß getreten ist, erhält überdies bei Anlaß seiner Admission, bis zu welcher Zeit es unter der Aufsicht des Bezirksvorstehers stehen soll, sechszehn Franken aus der Kasse als Beisteuer an eine neue Kleidung, auch wenn jener Zeitpunkt bei Lebzeiten der Mutter eintritt.

§. 22. In Fällen von außerordentlicher Hilfsbedürftigkeit kann für Waisen auf eingelegtes Begehren von der Verwaltungskommission eine Extrasteuer verabreicht werden, wenn der Zustand der Kasse es erlaubt.

§. 23. Jede Lehrerin, die wenigstens sechszehn Jahresbeiträge eingelegt hat, erhält bei einer allfälligen Verheirathung eine Aussteuer von 32 Franken.

§. 24. Allen Anspruch auf Unterstützung und Pensionirung für sich und die Ihrigen, so wie auch auf Rückgabe der Beiträge und jeden andern Antheil an der Stiftung verlieren:

- a) die Mitglieder, die freiwillig aus der Stiftung treten;
- b) die Lehrerinnen, die sich verheirathen;
- c) die Mitglieder, die aus andern als Gesundheitsgründen aus dem Schullehrerstande treten, bevor sie zehn Jahre Stiftungsglieder gewesen sind;
- d) diejenigen, die nach geschעהener schriftlicher Mahnung an der

ordentlichen Hauptversammlung mit einem Jahresbeitrage im Rückstande sind (§. 11);

- e) alle Mitglieder, die (nach §§. 29 und 30) durch beharrliche Widerseßlichkeit gegen die Stiftungsgesetze handeln;
- f) diejenigen, die von obrigkeitlichen Schulbehörden wegen un-
sittlicher Handlungen aus dem Stande öffentlicher Lehrer
ausgestoßen, ferner diejenigen, die kriminalisch bestraft wor-
den, oder in einen muthwilligen Geldstrag verfallen sind;
- g) diejenigen aus dem Lehrerstande ausgetretenen Mitglieder,
die in ihrem neuen Berufe einen unsittlichen Lebenswandel
führen.

§. 25. Jeglichen Antheil an die Stiftung verlieren auch,
haben aber Anspruch auf theilweise oder vollständige Rückzahlung
ihrer Unterhaltungsgelder:

- a) die Kantons- und Landesfremden, die aus dem Kanton fort-
ziehen. Auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes und der sechs
ersten Jahresbeiträge haben sie keinen Anspruch, wohl aber
auf allfällige spätere Jahresbeiträge.
- b) die Mitglieder, die wegen ihres Gesundheitszustandes aus
dem Schullehrerstande austreten mußten, bevor sie sechs Jahre
Mitglieder der Stiftung waren. Sie haben auf Rückzahlung
sämmlicher Jahresbeiträge Anspruch.

IV. Weitere Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder.

§. 26. Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das
Recht, als ordentliche aktive Mitglieder an allen Hauptversamm-
lungen zu erscheinen, und an allen in denselben vorkommenden
Verhandlungen und Wahlen Theil zu nehmen, und sind, wenn
sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, zu allen Beamtungen
wählbar. Zu Beschlüssen über Pensionen und Nothsteuern dürfen
aber die pensionirten Mitglieder nicht mitstimmen.

§. 27. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Rügen,
welche den allgemeinen Gang oder die Verwaltung der Anstalt
betreffen, vor die Hauptversammlung zu bringen, und sowohl
Anträge zu Zusätzen, als auch in gehöriger Form gestellte Vor-
schläge zu Abänderung der Statuten zu machen (§. 52).

§. 28. Jedes Mitglied kann, ohne vorher von der Haupt-
versammlung dazu bevollmächtigt worden zu sein, in besonders
wichtigen Fällen von der Verwaltungskommission zu ihren Sitzun-
gen mit beratthender Stimme beigezogen werden.

§. 29. Dagegen ist auch jedes Mitglied verpflichtet, im Falle von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kasse sich den folgenden Bestimmungen bei Strafe des Ausschlusses von der Anstalt zu unterziehen:

- a) Besteht Streit zwischen einzelnen Mitgliedern der Kasse, so wählt jede der Parteien drei Schiedsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Anstalt, welche dann gemeinschaftlich außer ihrer Mitte ihren Obmann, der ebenfalls ein Kassenmitglied sein muß, zu wählen haben. Wenn sie sich aber in der Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, so müssen sie den Präsidenten der Hauptversammlung als solchen annehmen. Dem unabänderlichen Entscheid dieses Schiedsgerichts hat sich jede Partei sofort zu fügen.
- b) Bestehen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und der Verwaltungskommission oder einzelnen Mitgliedern derselben, oder einem Bezirksvorsteher, oder endlich zwischen Beamten, so steht allein der Hauptversammlung das Recht der Entscheidung zu; und zwar soll die Klage mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Präsidium derselben zu unverzüglicher Mittheilung an die Verwaltungskommission eingereicht, und sodann müssen Klage und Vertheidigung schriftlich der im §. 40, No. 2, lit. c und §. 48 bezeichneten Prüfungskommission, die dann motivirte, ebenfalls schriftliche Anträge an die Hauptversammlung zu bringen hat, zu rechter Zeit übergeben werden.

§. 30. Zur einmaligen Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, so wie auch in die Prüfungs- und Verwaltungskommission für den Zeitraum einer vierjährigen Amtsdauer ist jedes Mitglied, auf das sie fällt, verpflichtet.

V. Verwendung der Einkünfte.

§. 31. Sämmtliche Eintrittsgelder sollen zum unantastbaren Vermögen der Stiftung geschlagen werden.

§. 32. Nach Abzug der Verwaltungskosten soll der Rest der jährlichen Zinse und der Jahresbeiträge der Mitglieder ausschließlich zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern verwendet werden, und zwar so, daß für Pensionen, die alle gleich stark sein sollen, und für Aussteuern fünf Sechstel, dagegen für alle Nothsteuern zusammen genommen in keinem Falle mehr als ein Sechstel der überbleibenden Summe verwendet werden dürfen.

VI. Verwaltung der Gelder.

§. 33. Sobald eine nicht zu Pensionen, Noth- und Aussteuern bestimmte Summe von Fr. 500 vorhanden ist, soll der Kassaverwalter (§. 45) für dieselbe einen guten Platz suchen; bis ein solcher gefunden ist, kann dieselbe in die Staatsbank gelegt werden.

§. 34. Die Gelder der Kasse können angelegt werden zu 4 Prozent Zinsen:

- a) auf Giltbriefe und auf Kaufbeilen mit Unterpfändern von wenigstens doppeltem Werthe des ausgeliehenen Geldes, und zwar auf affekurirte Häuser und Güter, die nicht den Ueberschwemmungen, Lawinen oder andern Naturverwüstungen ausgesetzt, und die in ihrem vollen Umfange kenntlich und unterscheidbar sind, und
- b) auf Obligationen mit Hinterlagen, die in guten, verunterpfändeten Zinsschriften bestehen, und wenigstens den doppelten Kapitalwerth der hinzuleihenden Summe haben müssen; und auf Obligationen mit Bürgschaft ganzer wohlhabender Gemeinden.

Alle diese Titel müssen vorgangsfrei eingehändigt werden, und der Schuldner muß eine Erklärung dem Instrumente beilegen, daß er noch der Schuldner sei, und an Niemand anders als den rechtmäßigen Inhaber des Titels zinsen und theilweise oder vollständige Kapitalzahlung machen wolle. Immer soll der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Verfall von zwei Zinsen der Schuldner die Zinse à 5 Prozent zu bezahlen habe.

§. 35. Nicht nur die Schriften müssen gut sein, auch der Zinsmann muß in gutem Rufe als Hausvater und fleißiger Zinsler stehen; die Verwaltungskommission (§. 44) kann sich darüber ein von dem betreffenden Herrn Unterstatthalter oder Bezirksvorsteher ausgestelltes Zeugniß vorweisen und dem Originalschuldtitle beilegen lassen.

§. 36. Wenn nun ein solcher Platz für das Geld gefunden ist; so soll die Verwaltungskommission sich die dahergeliehenen Schuldinstrumente vorlegen lassen, und sich gemeinschaftlich über die Gültigkeit und Annehmbarkeit derselben berathen. Der Beschluß darüber soll aber stets in einer förmlichen Sitzung, in welcher wenigstens fünf Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein müssen, genommen werden.

§. 37. Alle Zinschriften müssen durch Notarien ausgefertigt sein, und von dem Kassaverwalter in das Urbar wörtlich eingeschrieben und hernach gehörig vidimirt werden.

§. 38. In einer mit mehreren Schlössern versehenen Geldkiste, welche unter der Aufsicht der Verwaltungskommission steht, und wozu die Schlüssel in den Händen verschiedener Mitglieder derselben sein sollen, müssen alle der Stiftung zuständigen Gelder, Schuldtitel, Bücher und Schriften sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 39. Die pünktliche Befolgung vorstehender Gesetzesartikel enthebt die Verwaltungskommission der Verantwortlichkeit wegen allfälliger Verluste, die von Geldanwendungen kommen.

VI. Leitung der Anstalt.

§. 40. Die Hauptversammlung, die sich jährlich ordentlicher Weise ein Mal, und zwar den ersten Mittwoch im Mai, und außerordentlich, so oft es der Präsident (§. 43, 4) oder die Verwaltungskommission (§. 44, 14) oder zehn Mitglieder der Stiftung für nöthig erachten, versammelt und deren Sitzungen öffentlich sind, behält die oberste Leitung der Anstalt in ihrer Hand.

1. Es steht unmittelbar bei ihr der Entscheid über Annahme und Abänderung der Statuten und Reglemente und die authentische Auslegung derselben, so wie aller Beschlüsse; sie erläßt ferner gesetzliche und reglementarische Bestimmungen als Zusätze zu den Gesetzen und Reglementen; sie erkennt die Nothsteuern, die mehr als 20 Franken betragen, und setzt auf einen Vorschlag der Verwaltungskommission den Betrag der jährlichen Pensionen fest; sie hat endlich auf angehörten Bericht der Prüfungskommission hin die Rechnung abzunehmen und zu passiren, und über die nach §. 29 vor sie gebrachten Streitigkeiten, in letzter Instanz abzusprechen.

2. Sie wählt aus ihrer Mitte auf eine Dauer von vier Jahren durch absolutes Stimmenmehr die Verwaltungsbehörden, namentlich:

- a) einen Präsidenten und Vizepräsidenten der Hauptversammlung;
- b) die Verwaltungskommission, bestehend in einem Direktor, einem Kassaverwalter, einem Aktuar und vier Stiftungsverwaltern (§. 44, 10);
- c) die Prüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern

- die nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sein dürfen, und die aus ihrer Mitte den Präsidenten selbst wählen sollen;
d) einen Sekretär der Hauptversammlung.

Alle diese Beamten sind nach Auslauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§. 41. Außer der Hauptversammlung sämtlicher Theilnehmer, welche allgemeine Beschlüsse zu fassen und die Zentralbeamten zu wählen hat, sollen noch in jedem Oberamte, das wenigstens fünf Mitglieder der Gesellschaft zählt, Bezirksversammlungen abgehalten werden. Sie haben:

1) die sämtlichen Beamten der Stiftung in ihren reglementsgemäßen Amtsverrichtungen zu bestmöglicher Erreichung der Stiftungszwecke nach Kräften mit Rath und That zu unterstützen, namentlich den zur Aufnahme in die Gesellschaft sich Meldenden und den (nach §. 15, b) eine Pension begehrenden Mitgliedern nach bestem Wissen und Gewissen die nöthigen Zeugnisse (§. 6) auszustellen, und dem Bezirksvorsteher in seiner treuen Pflichterfüllung gegen die Waisen (§. 49, 5) behilflich zu sein, und Alles zu fördern, was die Stiftung in Aufnahme und zu immer segensreicherer Wirksamkeit zu bringen vermögend ist;

2) aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Bezirksvorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen, welche den guten Ruf erprobter Rechtschaffenheit und Treue besitzen sollen, damit sämtliche Bezirksmitglieder für deren Amtsführung stehen können. Ueberlassen bleibt der Bezirksversammlung, den Bezirksvorsteher und dessen Stellvertreter beliebigen Falls zu einer Versicherung anzuhalten. Die Wahl des Bezirksvorstehers, so wie auch die des Stellvertreters desselben, soll der Verwaltungskommission unverzüglich angezeigt werden. Sie versammeln sich, so oft der Bezirksvorsteher oder fünf Mitglieder es verlangen.

§. 42. Schiedsgerichte werden für jeden einzelnen Fall von den Parteien selbst (§. 29, a) gewählt. Sie sollen nach genauer Untersuchung der Streitigkeiten über dieselben definitiv absprechen und den Entscheid durch Berufung auf gesetzliche Vorschriften, oder wenn diese über den betreffenden Fall Nichts vorschreiben, durch allgemeine Rechtsgrundsätze motiviren.

VIII. Obliegenheiten der Beamten.

§. 43. Der Präsident der Hauptversammlung hat als solcher:

1) die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Hauptversammlung zu präsidiren, jeden reglementsgemäßen An-

trag gewissenhaft in Berathung zu setzen, bei allen Berathungen und Abstimmungen die Ordnung der Versammlung unparteiisch zu handhaben; er hat

2) das Recht und die Pflicht, die außerordentliche Hauptversammlung zusammen zu berufen, so oft er es zweckmäßig oder nöthig erachtet. Die Ausschreibung soll durch das Amtsblatt unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände geschehen. Er hat

3) das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission beizuwohnen, und ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen, und Gesetzes- und Reglementsübertretungen zu verhüten, geschehene aber der Hauptversammlung anzuzeigen;

4) versieht er die Stelle eines Obmanns, wenn sich das zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern von den Parteien selbst erwählte Schiedsgericht in der freien Wahl eines Obmanns nicht vereinigen kann.

5) Durch seine und des Sekretärs Unterschrift werden Namens der Hauptversammlung die Verhandlungen bestätigt.

§. 44. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Bern ordentlicher Weise alle Vierteljahre, und außerordentlich, so oft der Direktor oder zwei Mitglieder es für nöthig erachten. Sie haftet in ihrer Generalität den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft solidarisch für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im Besondern liegt ihr ob:

1) die Führung des ganzen Rechnungswesens und die sorgfältige Aufsicht über die Kasse und das Vermögen der Anstalt; daher auch die vorläufige Prüfung der Rechnung des Kassawalters;

2) die durch das Gesetz bestimmte (§. 6) Annahme der Mitglieder und die Ausfertigung der Annahmungscheine;

3) der auf Berechnung gegründete Vorschlag der Pensionen und, nach erfolgter Festsetzung derselben durch die Hauptversammlung, auch die Ausrichtung derselben, wie auch der Bezug der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge durch die Bezirksvorsteher;

4) die Untersuchung und statutenmäßige (§. 14) Behandlung der Nothsteuer-Begehren, die Aussteuern an die unterwiesenen Waisen (§. 21) und die Lehrerinnen (§. 23), die sich verheirathen;

5) die Verpflichtung, für die in jedem besonderen Falle

zweckmäßigste Verwendung der den Waisen zukommenden Pensionen zu sorgen ;

6) die Geldanwendungen nach den Bestimmungen der Statuten und Reglemente ;

7) die Aufsicht über das Protokoll der Hauptversammlung und die Rechnungsbücher des Kassaverwalters ; insbesondere soll sie darüber wachen , daß die von der Hauptversammlung genehmigten Rechnungen richtig und gehörig eingetragen werden ;

8) die nöthige Instruktion der Bezirksvorsteher und die Korrespondenz mit ihnen in Angelegenheiten der Kasse ;

9) sie hat das Recht , bei nachlässiger Pflichterfüllung des Bezirksvorstehers bei der Bezirksversammlung auf dessen Abberufung anzutragen und dieselbe zu einer neuen Wahl aufzufordern ;

10) die Abfassung der nöthigen Gutachten nach den §§. 14 und 52 und die gesetzliche Vorberathung der Kassageschäfte , so wie auch ein verbindlicher doppelter Vorschlag für die Wahl des Kassaverwalters , und ein unverbindlicher doppelter Vorschlag für die Wahl der sämtlichen Mitglieder der Verwaltungskommission ;

11) die Befugniß , in wichtigen Fällen andere Mitglieder der Gesellschaft mit beratender Stimme ihren Sitzungen beizuziehen ;

12) bei allfälligem Austritt einzelner Verwaltungsmitglieder , sei es durch Tod oder andauernde Entfernung , ist sie befugt , provisorisch die nöthigen Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen ;

13) der Entscheid über den Verlust des Rechtes der fernern Theilnahme nach §. 24 ;

14) endlich soll sie , so viel an ihr liegt , Alles , was zur Aufnahme und zum Besten der Anstalt gereichen mag , befördern und vorsehen , und hat das Recht , außerordentliche Hauptversammlungen zusammen zu berufen .

§. 45. Der Kassaverwalter hat zunächst die Kasse zu verwalten und die Rechnung zu führen , daher namentlich auch seine Aufmerksamkeit auf die amtlichen Güterverzeichnisse und Geldstagsauschreibungen im Amtsblatte zu richten ; er soll ferner der Verwaltungskommission vierteljährlich einen Rechnungsbericht über den Kassabestand geben , und leistet den übrigen Mitgliedern eine Versicherung von 1000 Franken .

§. 46. Der Aktuar soll alle Verhandlungen der Verwaltungskommission sorgfältig einprotokolliren , die Korrespondenz

im Namen der Verwaltungskommission führen und alle Schriften und Bücher der Stiftung jedem Stiftungsgliede auf Begehren zur Einsicht vorweisen, dieselben aber Niemanden als den Verwaltern, ohne Bewilligung der Verwaltungskommission, zu Handen stellen.

§. 47. Der Kassaverwalter und der Aktuar beziehen für ihre Bemühungen eine Besoldung, die von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§. 48. Die Prüfungskommission hat:

- a) Die Rechnungen, Bücher, Schriften u. dgl. Tags vor der Hauptversammlung zu untersuchen und zu prüfen und der Hauptversammlung über den Befund Bericht abzustatten.
- b) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gesellschaft und der Verwaltungskommission oder den Bezirksvorstehern hat sie nach genauer, unparteiischer Prüfung der Klage- und Vertheidigungsschriften, die wo möglich einen Monat vor der Hauptversammlung ihr zugestellt werden sollen, der Hauptversammlung einen auf die Gesetze der Stiftung oder allgemeine Rechtsgrundsätze sich stützenden Antrag zu stellen.

§. 49. Dem Bezirksvorsteher liegt ob:

1) die Zeugnisse und Bescheinigungen sowohl der sich zur Aufnahme in die Gesellschaft Meldenden, als der eine Pension oder eine Nothsteuer anbegehrenden Mitglieder mit einem gewissenhaft ausgefertigten Gutachten, das sich auf sorgfältige Erkundigungen stützen soll, sofort der Verwaltungskommission einzusenden;

2) den Aufgenommenen den Annehmungschein sammt einem Exemplar der Statuten und allfälliger anderer Vorschriften, welche die Kasse betreffen, gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 2½ Bzn. zuzustellen, bei den förmlich angenommenen Mitgliedern gegen Quittung die Eintritts- und Unterhaltungsgelder einzuziehen, und die erhaltenen Gelder mit einem genauen Verzeichniß dem Kassaverwalter einzusenden;

3) die Saumseligen, die zu Ende Oktobers ihr Unterhaltungsgeld noch nicht entrichtet haben, schriftlich zu mahnen (§. 11), wofür er 3 Bz. für seine Mühewalt ihnen anzusetzen berechtigt ist;

4) den pensionirten Mitgliedern, Witwen, Waisen und Besteuernten seines Bezirks die ihnen zukommenden Pensionen und Steuern sogleich nach Empfang derselben von Seite der Ver-

verwaltungskommission auszurichten und darüber Rechnung zu führen, auch deren Lebensscheine zu gehöriger Zeit der Verwaltungskommission zu übermachen;

5) die in seinem Bezirke sich aufhaltenden unerzogenen Waisen verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft treu und möglichst genau zu beaufsichtigen, bei ihrer Erziehung mit Rath und That an die Hand zu gehen, und alljährlich über dieselben der Verwaltungskommission Bericht zu erstatten;

6) endlich steht es in seiner Befugniß, die Mitglieder des Bezirks zur Besprechung der Stiftungsangelegenheiten so oft zu versammeln, als er es nöthig findet, und er ist verpflichtet, es zu thun, wenn es fünf Mitglieder des Bezirks verlangen;

7) ohne dringende Gründe soll er nicht von der Hauptversammlung wegbleiben;

8) für seine Bemühungen soll er während seiner Dienstzeit von den jährlichen Beiträgen befreit sein.

§. 50. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Theilen die Befugnisse und Verpflichtungen desselben, sobald der Bezirksvorsteher an der Ausübung seines Amtes verhindert und sie ihm von demselben übertragen worden ist. Insbesondere hat er dann noch im Falle des Absterbens oder Wegziehens des Vorstehers die Amtsbücher und Schriften sammt allfälliger Baarschaft sorgfältig zu behändigen und dafür zu sorgen, daß die Stelle sogleich wieder besetzt wird; auch den Sachverhalt der Verwaltungskommission unverzüglich einzuberichten.

IX. Fortbestand der Anstalt.

§. 51. Das Stammvermögen darf zu keinen Zeiten angegriffen werden und soll durch alle forthin noch fließenden Geschenke edler Wohlthäter, wenn dieselben nicht selbst andere Bestimmungen treffen, so wie auch durch sämtliche eingehende Eintrittsgelder (siehe §. 31) vermehrt werden.

§. 52. Anträge zur Abänderung dieser Statuten im Allgemeinen oder Einzelnen müssen wenigstens drei Monate vor einer ordentlichen Hauptversammlung jeweilen der Verwaltungskommission eingegeben werden. Diese hat die Anträge gehörig zu untersuchen und mit einem gründlichen Gutachten begleitet vor die Hauptversammlung zu bringen, welche dann nach gehaltener Berathung bloß über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmen soll. Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im Falle der Erheblichkeitserklärung hingegen ist jedes

Mitglied der Stiftung aufgefordert, seine Ansichten über den gemachten Antrag der Verwaltungskommission einzusenden, die an der nächsten ordentlichen Versammlung wieder ein Gutachten vorzulegen hat. Alsdann kann über die angetragene Abänderung selbst abgestimmt werden. Betrifft die Abänderung einen der §§. 3, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 52, 53 oder eine gänzliche Revision, so sind zur Annahme zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§. 53. Im Falle dieser allgemeinen Schullehrerkasse von irgend einer Seite Gefahr drohen sollte, so behalten sich ihre Mitglieder feierlichst vor, in einer Hauptversammlung das Gutbefundene darüber zu verfügen. Nie aber soll von Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder der Stiftung die Rede sein.

§. 54. Die revidirten Statuten treten auf den 1. Januar 1840 in Kraft.

Kanton St. Gallen.

I. Bericht über den Gang des Schulwesens im katholischen Kantonstheil (nach amtlichen Quellen).

A. Primarschulwesen. 1) der Sinn des Volkes für bessere Schulen erwacht allmählig; es bringt zur Herbeiführung des Besseren gern seine Opfer für Fonde, Bauten und Lehrergehälter; oft gehen kleine, arme Schulgenossenschaften mit dem schönsten Beispiele voran. Es gibt aber auch noch — zum Glück in der Minderzahl — solche Schulgenossenschaften, die Nichts aus freier Ueberzeugung thun, sondern zu Allem nur sich zwingen lassen. — 2) Die Zahl der Schulen betrug 111 Ganzschulen mit 6 Jahreskursen, 60 Oberschulen mit 3 Kursen, 56 Unterschulen mit 3 Kursen, 5 Ober- und 5 Mittel- und 5 Unterschulen je mit 2 Kursen, zusammen 242 Schulen. In Bezug auf die Schulzeit waren etwa $\frac{1}{4}$ derselben vollständige Jahrschulen und unter diesen nur wenige Ganzschulen; einige Ganzschulen sind Jahrschulen für die 3 untern, Halbjahrschulen für die 3 obern Kurse; die meisten Jahrschulen sind Unterschulen, (d. h. die 3 untern Kurse werden von 6–9 jährigen Kindern besucht). Nur etwa 10 Schulen sind überfüllt und haben zwischen 80 und 128 Schüler; durchschnittlich kommen auf eine Ganzschule 52, auf eine in Ober- und Unterschule getheilte Schule